

kriens

Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und über die Beistandschaft (KESB-Verordnung)



vom 3. Dezember 2014

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

6. Mai 2015

Erlass Nummer

1011

Inhalt

I	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	3
	Art. 1 Administrative Zuordnung ^{1,2}	3
	Art. 2 Organisation der KESB	3
	Art. 3 Finanzkompetenzen der Fachbehörde	3
	Art. 4 Stellen der Fachbehörde und deren Leistungsprofile	3
	Art. 5 Ersatzmitglieder ¹	3
	Art. 6 Stellen der Fachdienste und deren Leistungsprofile	4
	Art. 7 Beizug von Fachpersonen	4
	Art. 8 Stellenbedarf ¹	4
II	Beistandschaft	4
	Art. 9 Administrative Zuordnung ²	4
	Art. 10 Organisation der Beistandschaft	4
	Art. 11 Stellen und Leistungsprofile	4
	Art. 12 Stellenbedarf ¹	4
	Art. 13 Privatbeistandspersonen ²	4
	Art. 14 Rechtsverhältnis ²	5
	Art. 15 Voraussetzungen ³	5
	Art. 16 Haftung der Privatbeistandspersonen	5
III	Kosten	5
	Art. 17 Verfahrenskosten	5
	Art. 18 Massnahmekosten	5
	Art. 19 Festlegung und Verlegung der Entschädigung und des Ersatzes notwendiger Spesen	5
	Art. 20 Zahlung der Entschädigung und des Ersatzes notwendiger Spesen ²	5
IV	Weitere Bestimmungen	6
	Art. 21 Orientierung der Stadt Kriens ^{1,2}	6
	Art. 22 Einladung zu Stellungnahmen, Beizug sachbezoglicher Akten ¹	6
	Art. 23 Weisungsbefugnis	6
V	Schlussbestimmungen	6
	Art. 24 Änderung des bisherigen Rechts	6
	Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts	7
	Art. 26 Inkrafttreten	7
	Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und über die Beistandschaft (KESB-Verordnung) vom 3. Dezember 2014	8

Der Stadtrat Kriens erlässt, gestützt auf das Reglement über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement) vom 31. Mai 2012 die nachfolgenden Bestimmungen.¹

I Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 1 Administrative Zuordnung^{1,2}

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist administrativ dem Sozialdepartement zugeordnet.

² Die Leitung des Sozialdepartements ist die zuständige Behörde und die zuständige Führungsperson im Sinne des Personalrechts der Stadt Kriens. Ihre Delegationsbefugnis bleibt gewahrt.

³ Vorbehalten bleibt die Wahlkompetenz des Stadtrates und die Kompetenz der KESB zur Anstellung und zur Entlassung der Mitarbeitenden der Fachdienste.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements, der Personalverordnung, der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit das KESB-Reglement und diese Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Art. 2 Organisation der KESB

¹ Die KESB ist organisatorisch eine Abteilung. Sie besteht aus der Fachbehörde und den Fachdiensten.

² Die KESB regelt in Weisungen die Einzelzuständigkeit gemäss EGZGB.

Art. 3 Finanzkompetenzen der Fachbehörde

¹ Die Fachbehörde darf im Rahmen der bewilligten Kredite Ausgaben tätigen. Die bewilligten Kredite dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und bis zum festgesetzten Höchstbetrag beansprucht werden. Sofern der Kredit für eine Ausgabe fehlt oder der bewilligte Kredit nicht ausreicht, hat das Sozialdepartement einen Nachtragskredit oder einen Zusatzkredit einzuholen. Die Fachbehörde muss keinen Nachtrags- oder Zusatzkredit einholen für Ausgaben, die im Aufgabenbereich der KESB durch Entscheid festzulegen sind oder im Rahmen des Vollzugs eines Entscheids anfallen.

² Für die Vergabe von Aufträgen und Bestellungen im Rahmen des Budgets gelten folgende Ausgaben und Visumskompetenzen:

- a. Mitglieder Fachbehörde KESB, im fachlichen Aufgabenbereich der Behörde: unbeschränkt
- b. Leitung KESB, im administrativen Aufgabenbereich: Fr. 10'000.00

Art. 4 Stellen der Fachbehörde und deren Leistungsprofile

¹ Die Fachbehörde ist der interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper der KESB, welcher aus drei einander fachlich gleichgestellten Mitgliedern besteht. Ein Mitglied übt die Stelle des Präsidiums, ein weiteres die Stelle des Vizepräsidiums aus.

² Das Sozialdepartement beschreibt die Stellen der Fachbehörde und deren Leistungsprofile.

³ Personalrechtlich üben die Mitglieder der Fachbehörde eine Kaderfunktion aus.

⁴ Die Mitglieder der Fachbehörde können gleichzeitig Stellen der Fachdienste ausüben.

Art. 5 Ersatzmitglieder¹

¹ Ersatzmitglieder werden für die Erfüllung von Aufgaben der Fachbehörde beigezogen,
- wenn Mitglieder der Behörde an der Ausübung ihrer Funktion verhindert sind,
- oder wenn für die Beurteilung des konkreten Falls spezielles Fachwissen erforderlich ist.

² Über den Beizug der Ersatzmitglieder entscheidet die Fachbehörde.

³ Das Sozialdepartement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Ersatzmitglieder.

⁴ Der Stadtrat regelt die Entschädigung der Ersatzmitglieder.

Art. 6 Stellen der Fachdienste und deren Leistungsprofile

¹ Die Fachdienste bestehen aus den für die Aufgabenerfüllung notwendigen, unterstützenden Stellen wie Sozialabklärung, Rechtsdienst, Revisorat und Sekretariat.

² Die KESB stellt die Mitarbeitenden der Fachdienste an und entlässt sie.

³ Mitarbeitende der Fachdienste können gleichzeitig Mitglieder der Fachbehörde oder deren Ersatzmitglieder sein.

⁴ Das Sozialdepartement beschreibt die Stellen der Fachdienste und deren Leistungsprofile.

Art. 7 Beizug von Fachpersonen

Die KESB kann fallweise Personen mit speziellem Fachwissen beiziehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Art. 8 Stellenbedarf ¹

¹ Der Stellenbedarf der Fachbehörde und der Fachdienste wird anhand des Arbeitsaufwandes errechnet. Der Arbeitsaufwand wird nach der Anzahl der aufgenommenen und der Anzahl der mit Entscheid abgeschlossenen Verfahren bestimmt.

² Die Berechnungen des Bedarfs für die Fachbehörde und die Funktionen der Fachdienste sowie die Berechnungsgrundlagen werden in den betrieblichen Leistungsbeschrieben der KESB als Mengengerüste hinterlegt.

³ Der Stadtrat kann den effektiven Stellenbedarf anpassen, wenn er voraussichtlich dauernd um 10 Stellenprozent von den Berechnungsgrundlagen abweicht. Er kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.

II Beistandschaft

Art. 9 Administrative Zuordnung ²

¹ Die Berufs- und Privatbeistandspersonen sind administrativ dem Sozialdepartement zugeordnet.

² Die Leitung des Sozialdepartements ist die zuständige Behörde und die zuständige Führungsperson im Sinne des Personalrechts der Stadt Kriens. Ihre Delegationsbefugnis bleibt gewahrt.

Art. 10 Organisation der Beistandschaft

¹ Die Berufsbeistandschaft ist organisatorisch ein Ressort. Sie besteht aus den Berufsbeistandspersonen und den administrativen Mitarbeitenden.

² Die Privatbeistandspersonen sind der Berufsbeistandschaft organisatorisch zugeordnet.

Art. 11 Stellen und Leistungsprofile

¹ Das Sozialdepartement beschreibt die Stellen der Berufsbeistandschaft. Der Stellenbeschrieb basiert auf dem Anforderungsprofil für professionelle Mandatsträger VSAV.

² Die KESB übt die fachliche Aufsicht über die Beistandspersonen aus.

Art. 12 Stellenbedarf ¹

¹ Der Stellenbedarf der Berufsbeistandschaft richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand wird anhand der Fallzahlen errechnet.

² Die Berechnung des Bedarfs für die Mandatsführung und für die Administration sowie die Berechnungsgrundlagen werden in den betrieblichen Leistungsaufträgen der Sozialabteilung als Mengengerüste hinterlegt.

³ Der Stadtrat kann den effektiven Stellenbedarf anpassen, wenn er voraussichtlich dauernd um 10 Stellenprozent von den Berechnungsgrundlagen abweicht. Er kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.

Art. 13 Privatbeistandspersonen ²

¹ Als Privatbeistandspersonen gelten Personen, die im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem die Stadt Kriens angehört, als Beiständin oder als Beistand bzw. als Vormundin oder als

Vormund im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig sind, ohne als Berufsbeistandsperson in einen Arbeitsverhältnis zur Stadt Kriens zu stehen.

² Nicht als Privatbeistandspersonen gelten vorsorgebeauftragte Personen, die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer urteilsunfähigen Person, die Vertreterin oder der Vertreter bei medizinischen Massnahmen oder die Vertrauensperson von Personen in Einrichtungen, soweit es sich nicht um die von der KESB ernannte Beistandsperson handelt.

Art. 14 Rechtsverhältnis ²

¹ Das Sozialdepartement schliesst mit den als Privatbeistandspersonen vorgesehenen Personen vor deren Ernennung eine Vereinbarung ab, in welcher das zwischen ihr und der Stadt Kriens geltende Rechtsverhältnis sowie die Rechte und Pflichten einer Privatbeistandsperson geregelt sind.

² Die Vereinbarung tritt mit Rechtskraft des Ernennungsentscheids der KESB, oder, falls dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist, mit Datum deren Ernennungsentscheids in Kraft. Sie endet mit Rechtskraft ihres Entscheids über die Entlastung der Privatbeistandsperson, oder, falls dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen ist, mit Datum dieses Entlastungsentscheids.

Art. 15 Voraussetzungen ³

Die KESB prüft vor Abschluss der Vereinbarung, ob die als Privatbeistandspersonen vorgesehenen Personen die im EGZGB beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgabe andere Stellen der Stadtverwaltung beziehen.

Art. 16 Haftung der Privatbeistandspersonen

¹ Die Haftung der Stadt Kriens für Handlungen von Privatbeistandspersonen und der Rückgriff der Stadt auf die Privatbeistandspersonen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und nach dem Haftungsgesetz des Kantons Luzern.

² Die Stadt Kriens sorgt für eine genügende Haftpflichtversicherung der Privatbeistandspersonen.

III Kosten

Art. 17 Verfahrenskosten

¹ Die KESB setzt die Verfahrenskosten fest und verlegt diese.

² Die KESB stundet, ermässigt oder erlässt die rechtskräftig festgelegten Verfahrenskosten.

Art. 18 Massnahmekosten

¹ Die KESB setzt die Massnahmekosten fest und verlegt diese.

² Die KESB stundet, ermässigt oder erlässt die rechtskräftig festgelegten Massnahmekosten.

Art. 19 Festlegung und Verlegung der Entschädigung und des Ersatzes notwendiger Spesen

¹ Die KESB legt die Entschädigungen der Beistandspersonen und deren Anspruch auf Ersatz der notwendigen Spesen fest. Sie verlegt die Entschädigung und deren Anspruch auf Ersatz der notwendigen Spesen.

² Die KESB stundet, ermässigt oder erlässt die rechtskräftig festgelegten Entschädigungen und notwendigen Spesen.

Art. 20 Zahlung der Entschädigung und des Ersatzes notwendiger Spesen ²

¹ Die Stadt Kriens zahlt den Privatbeistandspersonen die von der KESB festgelegte Entschädigung und ersetzt ihnen die notwendigen Spesen.

² Die Beistandspersonen treten ihre Ansprüche auf Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen, die ihnen gegenüber den betroffenen Personen zustehen, an die Stadt Kriens ab.

IV Weitere Bestimmungen

Art. 21 Orientierung der Stadt Kriens^{1, 2}

¹ Die KESB orientiert die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) genannten Dienststellen.

² Die KESB orientiert gemäss EGZGB die nachfolgend bezeichneten Dienststellen:

- a. Das Einwohnerregister mit einem Auszug des Entscheidungsdispositivs über die Anordnung oder Aufhebung von Beistandschaften im Erwachsenenschutzrecht, soweit im Entscheid Vertretungsfunktionen vorgesehen sind
- b. Das Sozialdepartement
 - über die Eröffnung eines Verfahrens bei Personen ohne behördliche Massnahmen (§ 51 Abs. 1 EGZGB) schriftlich mit folgenden Angaben: Name und Vorname, Geburtsdatum, Verfahrensart, involvierte Stellen bei Verfahrensbeginn, die in einem direkten Zusammenhang mit der Meldung stehen
 - über die Anordnung, Anpassung und die Aufhebung von Beistandschaften und Vormundschaften, durch Zustellung vollständiger Entscheide an die Leitung Berufsbeistandschaft
- c. Das Finanzdepartement mittels Formular die für das Inkasso oder die Auszahlung notwendigen Angaben

³ Die KESB unterbreitet dem Stadtrat und der Sozial- und Gesundheitskommission des Einwohnerrats jährlich einen Geschäftsbericht.

Art. 22 Einladung zu Stellungnahmen, Beizug sachbezoglicher Akten¹

¹ Der Stadtrat ist für die Stellungnahmen zuständig (§ 51 Abs. 2 EGZGB).

² Die Departementsleitungen sind für die Zustellung sachbezoglicher Akten verantwortlich (§ 51 Abs. 2 EGZGB).

Art. 23 Weisungsbefugnis

Die KESB kann in ihrem Kompetenzbereich Weisungen erlassen. Die Weisungen bedürfen der Genehmigung des Sozialdepartements. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind interne Weisungen, welche die personalrechtliche Rechtstellung von Mitarbeitenden oder die Stellung von Dritten nicht betreffen (wie Arbeitsabläufe, Standards, usw.) sowie Weisungen, die gemäss dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht in den Zuständigkeitsbereich der KESB fallen.

V Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderung des bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen werden geändert:

- a. Verordnung zum Informations- und Datenschutzreglement (Nr. 0206)
 - Art. 1 Medienstelle
 - ¹ unverändert
 - ² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderats und der KESB aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Departemente. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.
 - ³ unverändert
 - Art. 2 Auskunftserteilung
 - ¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erteilt. Die Leitung der KESB erteilt Auskünfte über Angelegenheiten, welche diese Behörde betreffen.
 - ² unverändert
 - ³ unverändert

Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- Beschluss betreffend Anlage und Umwandlung von Vermögen verbeiständeter, verbeirateter und bevormundeter Personen vom 25. September 2002 (Nr. 1002)
- Weisungen betreffend Gebührenerhebung der Vormundschaftsbehörde vom 22. September 2010 / Version 5. Januar 2011

Art. 26 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 6. Mai 2015 in Kraft.

Kriens, 3. Dezember 2014
Gemeinderat Kriens

Paul Winiker
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und über die Beistandschaft (KESB-Verordnung) vom 3. Dezember 2014

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Ingress Art. 1 Abs. 3 + 4 Art. 5 Abs. 4 Art. 8 Abs. 3 Art. 12 Abs. 3 Art. 21 Abs. 3 Art. 22 Abs. 1	geändert	Gemeinderat	875/2018
2	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 2 Art. 9 Abs. 2 Art. 13 Abs. 1 Art. 14 Abs. 1 Art. 20 Abs. 1 + 2 Art. 21 Titel	geändert	Gemeinde	875/2018
3	1. Januar 2019	Art. 15	geändert	Gemeindeverwaltung	875/2018